

## **Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises**

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 01.07.1993 aufgrund

- der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII),
- des § 3 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG -,
- des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO),

in der jeweils geltenden Fassung

folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

### **§ 1 – Aufbau des Jugendamtes**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

### **§ 2 – Zuständigkeit des Jugendamtes**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises zuständig, soweit kreisangehörige Städte nicht selbst Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind.

### **§ 3 – Aufgaben des Jugendamtes**

- 1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- 2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

### **§ 4 – Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- 1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- 2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Kreisordnung und der Geschäftsordnung des Kreistages.

- 3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter
  - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung

- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen.

Für die Mitglieder c) bis g) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

- 4) Kreistagsfraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin oder einen sachkundigen Bürger, welche/welcher dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder die benannte sachkundige Bürgerin oder der benannte Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt und wirkt beratend mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit wird das benannte Mitglied nicht mitgezählt. Eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter ist zu bestellen.

#### **§ 5 – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- 1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- 2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
  - 1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
    - b. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden
  - 2. die Entscheidung über
    - a. die Jugendhilfeplanung
    - b. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
    - c. die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
    - d. den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK)
    - e. über die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 13 GTK)
    - f. die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK)
    - g. die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden

- h. die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK
  - i. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
- 3. die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe
  - 4. die Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 6 – Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbezugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

#### **§ 7 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises vom 07.06.1973 in der Fassung vom 26.10.1982 außer Kraft.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 23.06.2005 beschlossenen Änderungen treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.